

**Satzung vom 25.04.2024**  
**zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 14.01.2022 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 23.04.2024 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Marienmünster vom 14.01.2022 beschlossen.

**I.**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**  
**Nutzungsgebühr für Reihengräber und Kolumbarien**

Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 20 bzw. 25 Jahren) bzw. Urnenkammern im Kolumbarium (Ruhefrist 20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 751,00 €   |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 1.044,00 € |
| c) für ein Urnenreihengrab   | 751,00 €   |
| d) für anonyme Urnenreihengrabstätten  | 584,00 €   |
| e) für ein Rasenreihengrab   | 1.357,00 € |
| f) für ein Urnenrasenreihengrab  | 919,00 €   |
| g) für eine Urnenkammer im Kolumbarium                                       | 1.086,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für einen Urnenplatz im Kolumbarium | 54,00 € |
|--|---------|

**II.**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 25.04.2024

  
Suermann  
Bürgermeister